

Goldaper Kreisblatt.



— (Siebenundsechzigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Baußstadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Baußstadt in Goldap.

Nr. 44.

Montag, den 1. November.

1909.

Amtlicher Teil.

Polizeiverordnung,

betreffend Verbot des Verkaufs von Krebsweibchen.

Auf Grund des § 10 Absatz 4 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Ostpreußen vom 8. August 1887 (G. S. S. 337) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird im Anschlusse an die Polizeiverordnung vom 8. April 1893 — Amtsblatt Seite 112 — für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen unter Zustimmung des Bezirksauschusses verordnet was folgt:

§ 1. Das im § 1 der Polizei-Verordnung vom 11. Oktober 1906 — Amtsblatt S. 337 — auf die Dauer von 3 Jahren erlassene Verbot, Krebsweibchen innerhalb des Regierungsbezirks Gumbinnen zu verkaufen, feilzuhalten oder zu versenden, wird auf die Dauer von 3 Jahren auch außer der vom 1. November bis 31. Mai einschließlich bestehenden Schonzeit der Krebsje hierdurch erneuert.

§ 2. Im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche oder der Fischzucht können Ausnahmen von dem Verbot durch den Regierungs-Präsidenten zugelassen werden.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Oktober 1909 in Kraft.

Gumbinnen, den 14. Oktober 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Vermeidung von Irrtümern bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Schulvorstände, daß ebenso wie für die Ausführung des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 auch für die Durchführung des Lehrerbefolgungsgesetzes vom 26. Mai d. J. neue Mittel zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen an unermögende Schulverbände bereit gestellt sind. Diese Mittel **die für die Zeit vom 1. April 1908 ab zur**

Verfügung stehen werden durch die Herren Minister des Unterrichtswesens und der Finanzen auf die Provinzen verteilt, während die auf die einzelnen Kreise entfallenden Anteile vom Herrn Oberpräsidenten nach Anhörung des Provinzialrats bestimmt werden und alsdann erst die weitere Verteilung der Ergänzungszuschüsse auf die Schulverbände und die zugehörnden Ortschaften durch die Kreisauschüsse erfolgen kann.

Es wird daher voraussichtlich noch einige Zeit vergehen, bis die Höhe der auf den Kreis Goldap entfallenden Mittel bekannt sein wird und die Verteilung der Ergänzungszuschüsse vom Kreisauschuß für die Zeit vom **1. April 1908** bis Ende März 1913 wird vorgenommen werden können.

Bis dahin sind die Schulverbände verpflichtet, die erforderlichen, oft recht erheblichen Beträge aus eigenen Mitteln aufzubringen. In den meisten Fällen wird es sich empfehlen, die notwendigen Mittel durch Aufnahme eines **vorübergehenden** Darlehns zu beschaffen, damit die Lehrer in den Genuß der ihnen zustehenden Dienstentünfte gelangen.

Sobald die bewilligten Ergänzungszuschüsse zur Anweisung gelangt sind, würden die Schulverbände dann die aufgenommenen Darlehne zurückzahlen haben.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, diese Verfügung erforderlichenfalls den Verbandsvorstehern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Goldap, den 29. Oktober 1909

Der Landrat.

Im Anschlusse an meine Kreisblattsverfügung vom 15. Februar 1909 (Kr. Bl. Nr. 8 Seite 47/48) ersuche ich die Herren Amtsvorsteher die ausländischen Saisonarbeiter vor ihrer diesjährigen Rückkehr in die Heimat auf die **wichtigsten Bestimmungen der Inlandslegitimierung** ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, sich künftighin schon bei Ueberschreiten der Grenze in den Grenzämtern der Deutschen Feldarbeiter-Zentralstelle legitimieren zu lassen. Dabei sind die über die Ostgrenze zurückkehrenden Arbeiter insbesondere darauf hinzuweisen, daß sie nach dem 1. Mai nächsten Jahres in landwirtschaftlichen Betrieben an der Arbeitsstelle überhaupt nicht mehr legitimiert werden, in jedem Falle der Legitimation an der Arbeitsstelle aber im übrigen 5 M. statt 2 M. an Gebühren zu zahlen haben würden. Sie würden also die Legitimationskarten an den Grenzämtern nicht nur billiger erhalten wie